

## **Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Im Städtle“**

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Im Städtle“ vom 28.11.2000 (bekannt gemacht am 07.12.2000)**

Der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen hat aufgrund des § 162 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 21.09.2010 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Im Städtle“ beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Aufhebung**

Gegenstand der Aufhebung ist die Satzung der Stadt Niederstotzingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Im Städtle“ vom 28.11.2000, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Stadt Niederstotzingen am 07.12.2000, mit der 1. Änderung der Satzung vom 18.10.2005, öffentlich bekannt gemacht am 27.10.2005 und mit der 2. Änderung der Satzung vom 11.07.2006, öffentlich bekannt gemacht am 13.07.2006.

#### **§ 2**

##### **Inhalt der Aufhebung**

Die unter § 1 angegebenen Satzungen der Stadt Niederstotzingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Im Städtle“ werden für das bestehende, im beiliegenden Lageplan dargestellte Sanierungsgebiet, aufgehoben. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederstotzingen, den 21.09.2010

Gerhard Kieninger  
Bürgermeister

---

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.